

# AMTSBLATT

## des Wasserzweckverbandes der Mittbachgruppe

verantwortlich für den Inhalt: Der Vorsitzende des Wasserzweckverbandes

Nr. 50

22.06.2017

Seite 1

## INHALT

- Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2017
- Allgemeines

Das Amtsblatt Nr. 50 mit dem oben angegebenen Inhalt liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des WZV der Mittbachgruppe, Raiffeisenstraße 5, 83558 Maitenbeth, in der Gemeindekanzlei in Maitenbeth und im Rathaus in Isen zur Einsichtnahme bereit.

Maitenbeth, den 22.06.2017



Sebastian Schart  
1. Vorsitzender

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
der Mittbachgruppe  
für das Wirtschaftsjahr 2017**

Nach Genehmigung durch das Landratsamt Mühldorf vom 20.06.2017 und aufgrund der §§ 17 und 18 der Verbandssatzung und der Artikel 40 Abs. 1 und 2 sowie des Artikels 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit den Artikeln 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – und der §§ 13 ff. der Eigenbetriebsverordnung – EBV - erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Mittbachgruppe folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt ab

im Erfolgsplan in Erträgen mit	€	581.113,00
in Aufwendungen mit	€	501.679,00
und mit einem Gewinn von	€	79.434,00
im Vermögensplan		
in Einnahmen und Ausgaben mit je	€	498.983,00

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionsausgaben im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Investitions- und Betriebskostenumlagen werden nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 25.500 € festgesetzt.

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Maitenbeth, den 22.06.2017



Sebastian Schart  
1. Verbandsvorsitzender

Es wird empfohlen, den Wasserzähler von Zeit zu Zeit zu überprüfen, damit defekte Verbrauchsleitungen sofort festgestellt werden und dadurch unnötiges Wasserabfließen verhindert wird. Für weggelaufenes Wasser gibt es keine Ermäßigung auf den Wasserpreis.

Die Wasserzähler sind vor Einbruch der kalten Witterung vor Frost zu schützen. Auftretende Frostschäden werden vom WZV nicht übernommen.

Die Installation einer Regenwassernutzungsanlage muss dem WZV gemeldet werden. Vor Inbetriebnahme wird die Anlage von uns überprüft und abgenommen, um eventuelle unzulässige Verbindungen von Trinkwasserleitungen mit der Eigengewinnungsanlage zu verhindern.

Bei Beschädigung von Anlagenteilen des WZV (Hinweistafeln, Entlüfterschächte sowie Schieberkappen) bitten wir dies unverzüglich dem WZV zu melden.

Der Grundstücksanschluss oder auch die durch das Grundstück verlaufende Hauptleitung muss zugänglich sein, um Unterhaltungs-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten ohne Behinderung und in möglichst kurzer Zeit durchführen zu können. Absperrvorrichtungen müssen jederzeit sichtbar sein. Durch Überbauung, Überpflasterung oder Überpflanzung von Bäumen oder tief wurzelnden Sträuchern wird die Zugänglichkeit beeinträchtigt. Der Anschlussnehmer sowie der Grundstückseigentümer kann daher bei schuldhaftem Verhalten zu den Mehrkosten herangezogen werden.

Außerdem ist es verboten private Leitungen aus Brunnen-, Quellen- oder Regenwasserbehältern mit den Leitungen zu verbinden, welche vom WZV eingespeist werden - auch nicht durch Öffnen und Schließen von Ventilen.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet bei nicht genehmigungsfähigen Dachgeschoßausbauten die neu geschaffene Geschoßfläche dem WZV zu melden.

Maitenbeth, den 22.06.2017



Sebastian Schart

1. Verbandsvorsitzender